

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Lohnspezialist e.K.

§1 Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote, Beauftragungen und Verträge über Leistungen von Lohnspezialist e.K., Max-Hufschmidt-Straße 4, 55130 Mainz, Handelsregistereintrag A 41926 Amtsgericht Mainz, nachfolgend als Lohnspezialist benannt und gelten sowohl für laufende, als auch für zukünftige Geschäftsverbindungen mit dem unterzeichneten Auftraggeber. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch dann nicht, wenn ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wurde. Alle abweichenden Regelungen müssen schriftlich bestätigt sein, um wirksam zu werden. Vereinbarungen im Mandatsvertrag, in der Beauftragung, gehen den allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Über Änderungen oder Ergänzungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der Auftraggeber schriftlich in Kenntnis gesetzt. Diese gelten als akzeptiert, wenn nicht binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang schriftlich widersprochen wird.

§2 Vertragsabschluss

Das Vertragsverhältnis kommt mit Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages in Form einer Beauftragung oder Mandatsvertrag durch den Auftraggeber zustande, hilfsweise mit der erstmaligen Übergabe der zu verarbeiteten Unterlagen, Daten, oder Informationen, durch den Auftraggeber. Einseitig erteilte Aufträge werden erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Lohnspezialist verbindlich, oder aber mit Beginn der Arbeiten.

§3 Vertragsgegenstand

Der Gegenstand der von Lohnspezialist zu erbringenden Leistung ergibt sich aus der zugrunde liegenden schriftlichen Beauftragung / Mandats-Vertrag, hilfsweise aus der schriftlichen Auftragsbestätigung, bzw. den mündlichen Anweisungen des Auftraggebers. Die Beauftragung / das Auftragsvolumen umfasst hierbei grundsätzlich vollumfänglich die Fertigung der lfd. Lohn- und Gehaltsabrechnungen für alle Mitarbeiter, bzw. das Buchen aller lfd. Geschäftsvorfälle des Auftraggebers. Die Bearbeitung von Teilaufträgen / zu erbringende Teilleistungen muss schriftlich vereinbart werden. Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise der Bearbeitung und die Art der Arbeitsergebnisse sind durch das Angebot von Lohnspezialist festgelegt. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ungeachtet dessen ob ein Vertrag schriftlich oder durch Überlassen der Unterlagen geschlossen wurde, umfasst dieser alle Tätigkeiten, die zur korrekten und ordnungsgemäßen Erfüllung des Arbeitsauftrags notwendig sind. Dies gilt auch dann, wenn zur Erfüllung des Auftrags die Leistungen den üblichen oder angenommenen Umfang und oder Zeit übersteigen. Die zu erbringenden Leistungen, als auch Teilleistungen und monatliche Tätigkeiten, gelten als erstellt und gefertigt, sobald dies dem Auftraggeber, spätestens durch Rechnungsstellung, angezeigt wird. Es gelten die jeweils aktuellen Preise, Leistungen und Inklusivleistungen von Lohnspezialist, abrufbar auf www.lohnspezialist.de/preise.pdf. Lohnspezialist erbringt ausschließlich Leistungen im Rahmen des §6 Ziffer 4 STBerG. Es werden darüber hinaus keine steuer- oder rechtsberatenden Tätigkeiten ausgeführt. Leistungs- und Erfüllungsort ist der Geschäftssitz und oder Bestimmungsort von Lohnspezialist. Leistungen, Inklusivleistungen und Preise der Tarife unseres Vermittlungspartners entnehmen Sie ebenfalls der aktuellen Preisliste und Leistungsbeschreibungen auf www.lohnspezialist.de/preise.pdf. Bei Vereinbarung von Buchführungsleistungen siehe §3.4, bei Lohnabrechnungsleistungen gelten die Tarife basicLohn, lohncomplete und baulohncomplete, auszugsweise mit folgende Inhalten:

§3.1 basicLohn

Der Tarif basicLohn umfasst das Erstellen der laufenden Lohn und Gehaltsabrechnungen auf Grundlage der vom Auftraggeber übermittelten Daten. Diese werden als monatliche Auswertung dem Auftraggeber übermittelt. Im Einzelnen: Erfassung und Änderung der vom Auftraggeber übermittelten Daten, Übermittlung der monatlichen Auswertung als geordnetes Komplettpaket als PDF-Datei. Ausgenommen sind „Anträge auf Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)“. Diese werden gesondert berechnet. Archivierung und Druck der Auswertung, Kuvertierung und Verteilung der Lohnabrechnungen an Mitarbeiter, sowie die notwendigen Meldungen an Behörden, Sozialversicherungsträgern und Finanzamt erfolgt eigenverantwortlich durch den Auftraggeber.

§3.2 lohncomplete

Der Tarif lohncomplete umfasst alle Leistungen unter §3.1 (basicLohn), darüber hinaus kuvertieren der Mitarbeiterabrechnungen bei Postversand, kostenfreie Übermittlung aller Meldungen an die Sozialversicherungsträger und Finanzämter mittels elektronischer Datenübermittlung oder Postversand, kostenfreie Monatskorrekturen, Erstellung von Verdienstbescheinigungen, Zahlungslisten nebst Dateien für den Zahlungsverkehr, sowie Anträge auf Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG), mit Ausnahme rückwirkender Zeiträume. Diese werden gesondert berechnet. Ebenso werden durch den Auftraggeber veranlasste Monatskorrekturen rückliegender Monate berechnet. Persönliche Betreuungsleistungen werden nicht berechnet. Für diese Betreuungsleistungen wird ein Zeitfenster von ca. 3 Minuten / je Abrechnung / für den jeweiligen Monat als Inklusivleistung berücksichtigt. Leistungen die erheblich höheren Zeitaufwand benötigen werden gesondert berechnet. Die Auswertung wird individuell den Erfordernissen des Auftraggebers angepasst und als PDF-Datei geliefert (Postversand gegen Berechnung).

§3.3 baulohncomplete

Der Tarif baulohncomplete umfasst alle Leistungen unter §3.1 (basicLohn) und §3.2 (lohncomplete). Zusätzlich beinhaltet der Tarif die Meldungen und Korrespondenz mit Sokabau, Urlaubskasse, LAK.

§3.4 Buchführungsleistungen

Diese Leistungen umfassen das Kontieren und Erfassen der laufenden Geschäftsvorfälle, einschließlich einmaligen Erstellens der hieraus resultierenden Auswertung als PDF-Datei. Duplikationen, weitere Auswertungsvarianten, die elektronische Datenaufbereitung, Erstellen von Datenträger, der Versand von Daten oder Unterlagen, ebenso wie erforderliche vor- und nachbereitende Tätigkeiten, wie z.B. sortieren der Belege, sind nicht Bestandteil der „Buchführungsleistung“ und werden gesondert berechnet.

§4 Mitwirkung des Auftraggebers

Falls es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist, ist der Auftraggeber zur Mitwirkung verpflichtet. Er hat insbesondere unaufgefordert, auf eigene Kosten, alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Daten, Unterlagen und Informationen schriftlich, vollständig und so rechtzeitig zu überlassen, dass Lohnspezialist eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Dies gilt entsprechend für alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten. Alle Informationen, Daten und Änderung müssen zur Bearbeitung ausschließlich in Schriftform vorliegen. Soweit Lohnspezialist zur Erfassung von Stamm- und Bewegungsdaten Formulare vergibt, ist der Auftraggeber verpflichtet diese zu verwenden. Der Auftraggeber versichert, dass alle an Lohnspezialist übermittelten Daten und Informationen, insbesondere der mitgeteilten Vortragswerte richtig sind. Der durch Nichtnutzung vorgegebener Formulare, fehlerhafte, unvollständige oder verspätete Überlassung von Unterlagen, Daten oder sonstigen Informationen entstehende zusätzliche Arbeitsaufwand, ist vom Auftraggeber gesondert, nach der jeweils geltenden Preisliste von Lohnspezialist, zu vergüten. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer gefertigte Berichte, Entwürfe, Aufstellungen, Berechnungen, Tabellen oder Formulare nur für seine eigenen Zwecke und nur für die Dauer der Beauftragung verwendet werden. Soweit an den Arbeitsergebnissen von Lohnspezialist Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese bei Lohnspezialist. Der Auftraggeber hat nach Lieferung die Arbeitsergebnisse diese unverzüglich auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen und Einwendungen dagegen Lohnspezialist sofort mitzuteilen.

§5 Leistungsfristen

Fällt ein Termin zur Abgabe der durch Lohnspezialist geschuldeten Leistung auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so verlängert sich die Abgabefrist bis zum darauf folgenden Werktag. Fällt ein Termin zur Übergabe von Daten, Unterlagen oder sonstigen Informationen an Lohnspezialist durch den Auftraggeber auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt der vorangegangene Werktag als Übergabetermin. Sind keine abweichende Übergabe-Fix-Termine zur Übergabe von Daten, Unterlagen oder sonstigen Informationen an Lohnspezialist mit dem Auftraggeber vereinbart, so ist der Übergabe-Fix-Termin im Bereich Lohnbuchhaltung, für den gleichen zu bearbeitenden Monat, der 10. des gleichen Monats. Bei Beitragsschätzung ist der Übergabe-Fix-Termin, der 3. des Folgemonats. Daten die nach dem Fix-Termin bei Lohnspezialist eingehen, werden in einer Korrekturabrechnung im Folgemonat erfasst und berücksichtigt. Ferner wird Lohnspezialist, sollten keine abweichenden Bewegungsdaten bis zum Übergabe-Fix-Termin vorliegen, soweit möglich die Lohnberechnungen auf Basis der Vormonatswerte durchführen. Im Bereich Finanzbuchhaltung ist der Übergabe-Fix-Termin bei nichtvorliegender Fristverlängerung, der 2. des Folgemonats des zu bearbeitenden Buchungszeitraumes. Bei vorliegender Fristverlängerung ist der Übergabe-Fix-Termin, der 15. des Folgemonats des zu bearbeitenden Buchungszeitraumes. Ein abweichender Übergabe-Fix-Termin muss schriftlich vereinbart worden sein. Erfolgt die Übergabe der Daten / Belege durch den Auftraggeber nach diesem Termin, so entfällt die Haftung für Lohnspezialist zur fristgerechten Fertigstellung des Auftrags. Die Fristen zur fristgerechten Fertigstellung des Auftrages entsprechen den gesetzlichen Abgabefristen.

§6 Gewährleistung

Lohnspezialist verpflichtet sich, alle Leistungen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung zu erbringen. Für auftretende Mängel verpflichtet sich der Auftraggeber, Lohnspezialist in jedem Fall zuerst die Möglichkeit der Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist einzuräumen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Mängel unverzüglich, schriftlich nach ihrer Feststellung bei Lohnspezialist anzuzeigen und soweit erforderlich an der Mängelbeseitigung mitzuwirken. Werden Mängel nicht unverzüglich schriftlich angezeigt, oder unterlässt oder verspätet der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht bei der Mängelbeseitigung, so entfallen jegliche Gewährleistungspflichten und Ansprüche gegen Lohnspezialist. Lohnspezialist hat einen Mangel dann nicht zu vertreten, wenn der Mangel auf der vom Auftraggeber gegebenen Aufgabenstellung oder der fehlerhaften oder unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers beruht. Eine Gewährleistungsverpflichtung für Lohnspezialist entfällt ferner, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne Zustimmung von Lohnspezialist, die Leistungen oder Teile der Leistungen verändert. Ansprüche des Auftraggebers auf Wandlung, Minderung oder Kostenerstattung bei Ersatzvornahmen bestehen in diesem Falle nicht.

§7 Haftung

Lohnspezialist haftet grundsätzlich für eigenes Verschulden, sowie für das Verschulden der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen nach Maßgaben der gesetzlichen Bestimmungen. Ausgeschlossen sind jedoch Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung. Für Leistungsstörungen infolge höherer Gewalt, unvermeidbare Rohstoffverknappung sowie sonstige, unvorhersehbare, unvermeidbare, außergewöhnliche, betriebsfremde oder nicht von Lohnspezialist zu vertretende Ereignisse, ist die Haftung ausgeschlossen. Für Schäden, die während der Gewährleistungspflicht von zwei Jahren schriftlich mitgeteilt wurden und die Lohnspezialist schuldhaft zu vertreten hat, haftet er bis zu einem maximalen Gesamtbetrag von 25.000 EUR. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen, dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§8 Verzug und höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Lohnspezialist, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, die Lohnspezialist die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Unterlässt der Auftraggeber seine obliegende Mitwirkung, so kann Lohnspezialist nach Nachfristsetzung den Vertrag kündigen. Der Auftragnehmer behält hierbei den Anspruch auf die Vergütung. Unberührt bleiben auch die Ansprüche von Lohnspezialist auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen, sowie verursachten Schadens.

§9 Mitwirkung Dritter

Lohnspezialist ist berechtigt, auch ohne Kenntnisnahme oder Einverständniserklärung des Auftraggebers, zur Ausführung des Auftrages fachkundige Dritte, sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen, für die die Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen nach Maßgabe des §10 gleichermaßen gelten.

§10 Geheimhaltung und Datenschutz

Lohnspezialist verpflichtet sich, über alle Daten und Tatsachen, die ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und Daten des Auftraggebers nur soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Eine Weitergabe der Daten oder sonstigen Informationen erfolgt nicht, es sei denn die Weitergabe ist zur Vertragserfüllung erforderlich oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zwingend. Der Auftraggeber kann Lohnspezialist jederzeit von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinden. Sämtliche Mitarbeiter von Lohnspezialist, die Zugang zu den Daten der Auftraggeber haben, sind in ihren Arbeitsverträgen durch gesonderte Erklärungen auf die strikte Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht und des Datenschutzes verpflichtet. Der Auftraggeber versichert, die nach dem Bundesdatenschutzgesetz erforderlichen Einwilligungen zu Übermittlung personenbezogener Lohnabrechnungsdaten an Lohnspezialist von den betreffenden Personen eingeholt zu haben. Für die Datenübermittlung an Lohnspezialist ist der Auftraggeber verantwortlich. Lohnspezialist ist gegenüber der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung von der Verschwiegenheitsverpflichtung befreit, soweit nach den dortigen Versicherungsbedingungen eine Verpflichtung zur Information und Mitwirkung besteht. Lohnspezialist ist verpflichtet, die Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und auf Wunsch von seinen Mitarbeitern zusätzlich eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht über die Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses hinaus. Lohnspezialist erfasst, speichert, verarbeitet und nutzt die vom Auftraggeber übermittelten Daten im Rahmen des erteilten Auftrages und im alleinigen Auftrag des Auftraggebers. Mit Beauftragung erteilt der Auftraggeber, Lohnspezialist die Erlaubnis und Vollmacht auftragsbezogene Daten zu speichern, zu übermitteln, telefonisch und schriftlich mit den Finanzbehörden, sonstigen Institutionen und Behörden und Krankenkassen in Kontakt treten zu dürfen.

§11 Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise für die durch Lohnspezialist zu erbringenden Leistungen ergeben sich, sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, aus der jeweiligen Preisliste von Lohnspezialist, abrufbar auf www.lohnspezialist.de/preise.pdf. Bei Erstbeauftragung gelten vereinbarte Preise mindestens für die Dauer der vereinbarten Mindestlaufzeit. Preisänderungen werden schriftlich mitgeteilt. Diese gelten als akzeptiert, wenn nicht binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich widersprochen wird. Bei fristgerechtem Widerspruch gegen die Preisänderung hat Lohnspezialist das Recht, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen vorzeitig zu kündigen. Alle in den Preislisten, Angeboten, Beauftragungen und Verträgen enthaltenden Preise verstehen sich als Netto-Preise. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Lohnspezialist behält sich das Recht vor, seinen Schriftverkehr, nebst seine Rechnungen, Mahnungen, Vorausrechnungen, Abschlagsrechnungen, etc., in elektronischer Form, unter anderem per E-Mail, zu versenden. Die Zustellung erfolgt an die jeweils vom Auftraggeber benannte Adresse. Der Auftraggeber erkennt bereits mit Versand an diese Adresse eine erfolgreiche Zustellung an. Lohnspezialist ist nicht verpflichtet auf einen erfolgten Versand gesondert hinzuweisen. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers regelmäßig seine elektronische Post abzurufen, auszudrucken, zu archivieren, seine Empfangsfähigkeit zu prüfen, den Empfang sicher zu stellen und Änderungen rechtzeitig anzuzeigen. Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz der EZB zu zahlen. Bei Mahnung erhebt Lohnspezialist Mahngebühren. 5 Euro bei der 1. Mahnung, ab einer 2. Mahnung jeweils 10 Euro. Bei verspäteter oder nicht vollständig geleisteter Zahlung offener Rechnungen, Mahngebühren, Zinsen oder und Kosten Dritter, die der Auftraggeber schuldet, ist Lohnspezialist berechtigt, auch ohne gesondert darauf hinzuweisen, seine Tätigkeiten unverzüglich einzustellen. Hierdurch etwaig entstehende Säumnisse und Verspätungen von Fristen etc. gehen zu Lasten des Auftraggebers bzw. Zahlungspflichtigen. Falls einem Herausgabeverlangen von Daten oder Unterlagen jeglicher Art ein nicht unerheblicher Zeitaufwand gegenübersteht, ist Lohnspezialist der entstehende oder bereits entstandene Aufwand nach der jeweils gültigen Preisliste zu vergüten. In jedem Fall sind die Kosten für die Erstellung von Datenträger, Übermittlung und Versand von Daten oder Unterlagen, vom Auftraggeber zu tragen und auf Verlangen im Voraus zu entrichten. Mehraufwand im Zusammenhang mit einer Neufirmierung, Umfirmierung, Fusion oder Personaltransfer ist Lohnspezialist zu Vergüten. Lohnspezialist ist grundsätzlich berechtigt Vorausrechnungen / Abschlagsrechnungen zu stellen. Die Vergütung ist bei Vorausrechnung zur benannten Frist, spätestens mit erbrachter Leistung / Teilleistung (mit Fertigung der lfd. Lohn- und Gehaltsabrechnungen / mit Verbuchen der lfd. Geschäftsvorfälle / mit Fertigung sonstiger Tätigkeiten) fällig.

§12 Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von Lohnspezialist an den Auftraggeber gelieferten Leistungen, Arbeitsergebnisse, übergebene Abrechnungen und Auswertungen verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Lohnspezialist. Bis zum vollständigen Ausgleich aller offenen Forderungen steht Lohnspezialist ein Zurückbehaltungsrecht zu.

§13 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag beginnt nach Maßgabe gemäß §2. Der Vertrag wird, wenn nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigungsfrist im Bereich Lohnbuchhaltung (Fertigen lfd. Lohn- und Gehaltsabrechnungen) beträgt drei Monate zum Jahresende. Im Bereich Buchhaltung (Buchen laufender Geschäftsvorfälle) beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Jahresende, bei Firmen mit abweichendem Wirtschaftsjahr, drei Monate zum Wirtschaftsjahresende. Der Vertrag endet bei vereinbarter Vertragslaufzeit nach Erfüllung durch ordnungsgemäße Kündigung, die drei Monate zum Ende der Vertragslaufzeit erfolgt sein muss. Sofern für den Zeitraum nach Ablauf einer vereinbarten Laufzeit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit fortgeführt. Das Recht zur "außerordentlichen Kündigung" bleibt unberührt. Eine Kündigung muss in Schriftform erfolgen; per E-Mail ist nicht ausreichend. Lohnspezialist kalkuliert seine Vergütung in Annahme einer langjährigen Beauftragung und unter Berücksichtigung der angegebenen Kündigungsfrist. Abweichende Beauftragungsdauer oder Kündigungsfristen können zu Beauftragungsbeginn mit abweichenden Konditionen vereinbart werden. Lohnspezialist hat für den Zeitraum bis zur fristgerechten Beendigung einer Beauftragung Anspruch auf vollumfänglichen Vergütung und Schadensersatz.

§14 Vergütung / Schadensersatz

Wurde das Vertragsverhältnis durch den Auftraggeber nicht fristgerecht gekündigt, oder ist eine ausgesprochene Kündigung unwirksam, verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht oder unterlässt die Übergabe der zur Bearbeitung des Auftrags notwendigen Belege, Bewegungsdaten oder Informationen, so ist Lohnspezialist berechtigt, für den Zeitraum des gültigen Vertrages, bis zum Zeitpunkt einer ordentlichen fristgerechten Kündigung, die beauftragten Tätigkeiten in Rechnung zu stellen. Der Anspruch auf Vergütung und Schadensersatz besteht auch dann, wenn das Vertragsverhältnis durch berechnete außerordentliche Kündigung durch Lohnspezialist beendet wurde. Der Schadensersatz und der Vergütungsanspruch sind sofort fällig. Der Auftraggeber hat das Recht jederzeit nachzuweisen, dass der berechnete Schadensersatz und Vergütungsanspruch geringer ist oder kein Schaden entstanden ist. Der Vergütungsanspruch berechnet sich nach dem Auftragsvolumen, das nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge anzunehmen ist. Ist das Auftragsvolumen in den letzten 3 zu bearbeitenden Monaten gestiegen, so berechnet sich der Vergütungsanspruch aus dem Durchschnitt der letzten 3 von Lohnspezialist bearbeiteten Monaten mal der Anzahl der noch zu bearbeitenden Buchungsmonaten bzw. zu bearbeitenden Lohnabrechnungsmonaten bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer ordentlichen Kündigung. Ansonsten hat Lohnspezialist Anspruch auf Vergütung, der sich aus dem Durchschnitt der letzten 12 von Lohnspezialist bearbeiteten Monaten mal der Anzahl der noch zu bearbeitenden Buchungsmonaten bzw. zu bearbeitenden Lohnabrechnungsmonaten bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer ordentlichen Kündigung ergibt, mindestens jedoch in Höhe der beauftragten Tätigkeiten.

§15 Vertragsbeendigung

Nach Beendigung des Vertrages und Erledigung eventuell anfallender Schlussarbeiten, stellt Lohnspezialist sämtliche zu übergebenden Unterlagen zur Abholung zur Verfügung oder übersendet diese unfrei an den Auftraggeber. Gleichzeitig löscht Lohnspezialist sämtliche Daten und Stammdaten aus seinem aktiven EDV-System. Ausschließlich der Auftraggeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verantwortlich. Holt der Auftraggeber die bereitgestellten Unterlagen trotz Aufforderung durch Lohnspezialist binnen sechs Monaten nicht ab und erteilt auch keinen Übersendungsauftrag, ist Lohnspezialist berechtigt, die Unterlagen anderweitig zu lagern. Hierbei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Haftung für Beschädigung / Verlust ist in diesem Falle beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§16 Loyalitätsverpflichtung

Auftraggeber und Lohnspezialist verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern des Vertragspartners, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt zu einer Konventionalstrafe von 10.000 EUR.

§17 Gerichtsstand

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Parteien vorliegen, ist der Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien Mainz. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften und das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§18 Schriftform

Vereinbarungen der Parteien, sowie Änderungen oder Ergänzungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei Übermittlung per Telefax dem Schriftformerfordernis genügt, nicht jedoch die Übermittlung per E-Mail. Hiervon ausgenommen ist der durch Lohnspezialist bestätigte E-Mail-Schriftverkehr, sowie die vor Beauftragung übermittelten AGB von Lohnspezialist und Beauftragungen des Auftraggebers, soweit diese von Lohnspezialist bestätigt wurden.

§19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so ist die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, hilfsweise gelten in diesem Falle die gesetzlichen Bestimmungen.

Stand der AGB: 02. Januar 2017